

P-Plan Nr. 3, Änderung
altersrecht, Tankstelle



Bestandsplan (Maßstab 1:500)
Gemarkung Waltrop
Flur 44 / 83
Flurstücke 994,995 / 536,65

FEHLEND: MIT CAD-SYSTEM GEODAT

Im Auftrag der Gemeinde Waltrop
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO sowie §§ 1 bis 11 BauVO

WR: Wohngebiet
WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauVO)
AG: Agrarische Nutzung, zum Beispiel von Baugebiet oder Agrarische Nutzung des Gebietes

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO sowie §§ 16 bis 21 BauVO

0,6: Grundflächenzahl (GFZ)
1,2: Geschossflächenzahl (GFZ)

II: Zahl der Vollgeschosse (Höhenklasse)
III: Zahl der Vollgeschosse (zwingend vorgeschrieben)

3. Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen
gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauO sowie §§ 22 und 23 BauVO

0: Offene Bauweise
a: Abweichende Bauweise und/oder eine Fahrbahnbauweise, wenn Abstand der einzelnen Gebäude untereinander von größer als 2,5 m zulässig sind

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauO

5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauO

6. Flächen für Versorgungszwecke
gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauO

7. Grünflächen
gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauO

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-
gemäß § 9 (1) Nr. 7 BauO

9. Mit Geh-, Fahr- und Leistungswegen zu belastende Flächen
gemäß § 9 (1) Nr. 8 BauO

10. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gärten und Gemeinschaftsanlagen
gemäß § 9 (1) Nr. 9 und 10 BauO

11. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie
gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und das Bepflanzen
mit Geh-, Fahr- und Leistungswegen zu belastende Flächen
gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauO

13. Pflanzgebiet
gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauO

14. Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungs-
bauplanes

15. Sonstige Darstellungen
Angabe von Maßen (in m)

16. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauO

17. Allgemeine
Angabe von Maßen (in m)

18. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauO
in dem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 BauVO (sonstige Gebiete sind in § 9 BauVO genannt)

19. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

20. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

21. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

22. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

23. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

24. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

25. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

26. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

27. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

28. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

29. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

30. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

31. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

32. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

33. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

34. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

35. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

36. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

37. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

38. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

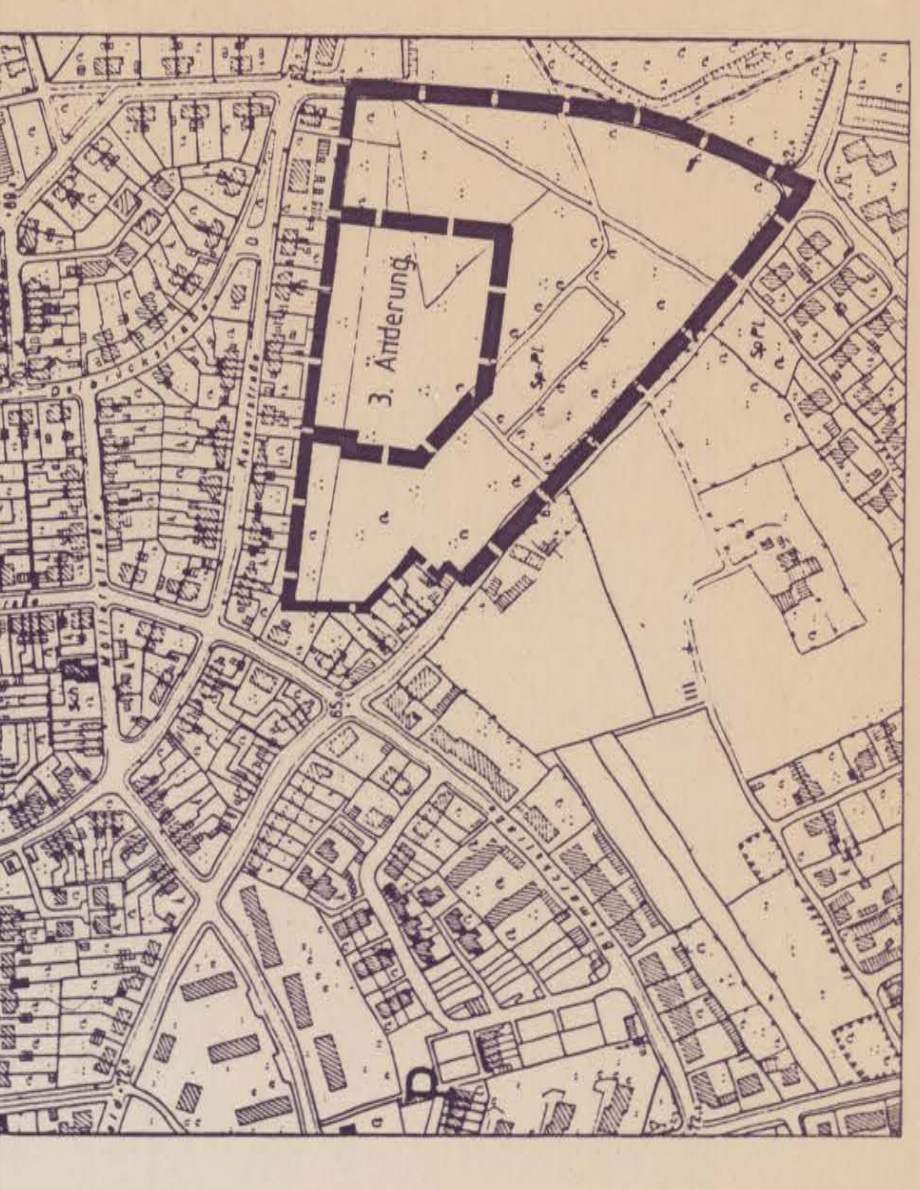
39. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

40. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO

41. In den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO
in den gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen nach § 23 (1) BauVO



BEBAUUNGSPLAN NR. 31
VELSENSTRASSE/TINKHOFSTRASSE
3.ÄNDERUNG
GEMARKUNG WALTROP
MASSTAB 1 : 500
FLUR 83



STADT WALTROP
AUFGELEGT

2. Änderung nachrichtlich

VI. Textliche Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz

1. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

2. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

3. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

4. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

5. Die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionsrichtlinie gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauO

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992

Am 1. April 1992
am 1. April 1992